Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Auszug aus der Niederschrift

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 08.04.2008 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
3	Bebauungsplan Nr. 01.03 Ladestraße /Bahnhhofsumfeld 1. Beschluss über die eingegegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichen Auslegung gem §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB 2. Satzungsbeschluss

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung empfiehlt mehrheitlich bei 4 Gegenstimmen der SPD-Fraktion sowie insgesamt 15 Ja-Stimmen aus den Reihen der CDU-Fraktion, der FDP-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90 /Die Grünen und den Unabhängigen der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

1. **Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gem. § 4 a Abs. 3 BauGB wird zugestimmt.**

   T 1: Deutsche Telekom AG, T-Com
   mit Schreiben vom 17.12.2007

   Stellungnahme:
   Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG befinden. Durch den Bebauungsplan Nr. 01.3 Ladestraße/Bahnhofsumfeld soll die planungsrechtliche Grundlage für eine Aufwertung des Bahnhofsumfeldes geschaffen werden. U. a. wird eine zusätzliche Bebauung an der Ladestraße neben dem Bahnhof Hennef ermöglicht. Durch die zusätzliche Bebauung wird die vorhandene Telekommunikationslinie, die der Versorgung des Güterbahnhofs „Bahnhofstr. 17 B, 53773 Hennef“ dient, überbaut. Bevor mit den Tiefbauarbeiten im Bereich des Bahnhofs begonnen wird, hat sich der Bauherr frühzeitig zur Abstimmung der erforderlichen Maßnahmen mit der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH, TI NL West, PTI 21, Bonner Talweg 100, 53113 Bonn, in Verbindung zu setzen.

   Zur Versorgung des Neubaus ist eine Erweiterung des Telekommunikationsnetzes der Deutschen Telekom erforderlich. Damit die bedarfsgerechte Versorgung durchgeführt werden kann, sind die Bedarfe an Telekommunikationsanschlüssen rechtzeitig dem Bauherrenberatungsbüro der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH mitzuteilen.

a) Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Versorgung im Bebauungsplangebiet nach wirtschaftlichen und technischen Gesichtspunkten durch die Deutsche Telekom AG erfolgt. Eine unterirdische Versorgung ist nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich. Es wird daher beantragt, Folgendes sicherzustellen:

- dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
- dass auf Privatwegen ein Leitungsrecht zugunsten der Deutschen Telekom AG als zu belastende Fläche festzusetzen, entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB, eingeräumt wird,
- dass zur Herstellung der Hauszuführungen der Erschließungsträger verpflichtet wird, vom jeweils dinglich Berechtigten (Grundstückseigentümer) die Grundstückseigentümererklärung einzufordern und der Deutschen Telekom AG auszuhändigen,
- dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.

Weiterhin wird ausgeführt, dass eine unterirdische Versorgung nur durchgeführt werden kann, wenn diese wirtschaftlich vertretbar ist. Hier ist eine Koordinierung mit einem von der Stadt Hennef beauftragten Straßenbauunternehmen anzustreben. Sollte das von der Stadt Hennef beauftragte Straßenbauunternehmen die für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes erforderliche Tiefbauleistung nicht zu marktgerechten Preisen anbieten, wird sich die Deutsche Telekom AG vorbehalten, ihr Tiefbauunternehmen mit den erforderlichen Tiefbauleistungen zu beauftragen. In diesem Fall ist es erforderlich, der Deutschen Telekom AG eine Trasse und ein angemessenes Zeitfenster für den Ausbau ihres Telekommunikationsnetzes zur Verfügung zu stellen.

b) Soweit eine Bepflanzung im Bebauungsplangebiet (Straßenraum) erfolgen soll, ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe hier u. a. Abschnitt 3, zu beachten. Einer Überbauung der Telekommunikationslinien wird nicht zugestimmt, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko für die Telekommunikationslinien besteht.

<u>Abwägung</u>
Bei den vorgebrachten Anregungen und Hinweisen handelt es sich weitestgehend um Ausführungsdetails, die damit nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens sind. Bei den unter a) aufgeführten Punkten wird angeregt, ein Leitungsrecht auf Privatwegen bzw. -straßen gem. § 9 Abs. 1

Nr. 21 BauGB einzuräumen. Da der Bebauungsplan keine Privatwege festsetzt, ist damit auch die Festsetzung eines Leitungsrechts nicht nötig.

Der unter b) aufgeführte Hinweis wird in die textlichen Festsetzungen unter „5. Hinweise“ aufgenommen

Der Hinweis wird somit berücksichtigt.

T 2: Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
mit Schreiben vom 19.12.2007

Stellungnahme
Seitens des Landesbetriebs Straßenbau NRW wird angemerkt, dass das Plangebiet im Norden an die Landesstraße L333 grenzt, die in diesem Abschnitt laut der Bundesverkehrszählung 2005 mit ca. 10.500 Kfz/24 h belastet ist.

Gegen die Ausweisungen aus der vorgelegten Begründung zum Bebauungsplan Nr. 01.3 Ladestraße/Bahnhofsumfeld sprechen aber keine grundsätzlichen Bedenken unter Berücksichtigung der folgenden Anmerkungen und Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Ansiedlung neuer Einzelhandelsnutzungen ein zusätzliches Verkehrsaufkommen auch auf den klassifizierten Straßen hervorgerufen wird.

Abwägung
Die Auswirkungen der Ansiedlung von Nutzungen, insbesondere des Einzelhandels,
wurden im Gutachten des Büros Brilon, Bondzio und Weiser (Stand Oktober 2007) ausführlich dargestellt. Durch die notwendigen Umbaumaßnahmen erfolgte die Erweiterung des Geltungsbereichs zur erneuten Offenlage.
Die konkrete Ausgestaltung der betroffenen Knotenpunkte bzw. der Verlängerung der Aufstellspur vor dem Bahnübergang ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, sondern der Ausführungsplanung.

Stellungnahme
Eine Kostenbeteiligung an den Umbaumaßnahmen an den Knotenpunkten sowie an der Verlängerung der Aufstellspur des Bahnübergangs wird abgelehnt.

Abwägung
Die Frage einer möglichen Kostenbeteiligung ist nicht Gegenstand des Bauleit-planverfahrens.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme
Die Kosten für bebauungsplan-/vorlagenbedingte Änderungen an den klassifizierten Straßen gehen zu Lasten des Vorhabenträgers (z. B. Kosten

für Planung, Bau, Grunderwerb, Ablösung für Einleitung des Straßenwassers, Markierung und Beschilderung, Bau von Schrittwegen).

Abwägung
Die Frage einer möglichen Kostenbeteiligung ist nicht Gegenstand des Bauleit-planverfahrens.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme
Das Plangebiet unterliegt einer Lärmbelastung durch den Verkehr auf der angrenzenden Landesstraße. Notwendige Schutzmaßnahmen hat die Stadt in Eigenverantwortung durchzuführen bzw. im Plan festzusetzen. Z. B. bepflanzte Geländestreifen entlang der Straßen reichen nicht aus.

Die Berücksichtigung der Verkehrsemissionen obliegt dem Vorhabenträger. Dies gilt auch bei durch Planungen Dritter bedingten „wesentlichen Änderungen an Straßen“ (z. B. neue Kreuzung, neue Linksabbiegespur, neue Lichtsignalanlage). An den Träger der Straßenbaulast können diesbezüglich deshalb keine Forderungen gestellt werden.

Abwägung
Durch die Verlängerung der Aufstellspur vor dem Bahnübergang wird die Fahrbahn näher an die Gebäude Frankfurter Straße 48 - 54 herangeführt. Im Rahmen der Ausführung dieser Maßnahme ist gem. 16. BImSchV (16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) zu prüfen, inwieweit es hier zu einer Verschlechterung der Lärmsituation kommt und welche Maßnahmen (Schallschutzfenster) zu Lasten der Stadt ergriffen werden müssen, um eine Beeinträchtigung der Anwohner zu vermeiden.

Die direkt an die geplante Verlängerung der Aufstellspur angrenzenden Bereiche liegen nicht innerhalb des Geltungsbereichs.

Die o. g. Prüfung, inwieweit es hier zu einer Verschlechterung der Lärmsituation kommt, wird im Rahmen der Ausführungsplanung durchgeführt.

Stellungnahme
Der Eingriff/Ausgleich ist zu ermitteln und mit der ULB abzustimmen. Die Abstimmungsunterlagen sind der Straßenbauverwaltung vorzulegen. Die Maßnahmen sind zu Lasten des Vorhabenträgers durchzuführen. Der dauerhafte und kostenneutrale Bestand der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist sicherzustellen.

Abwägung
Wie in der Begründung und in dem Umweltbericht ausgeführt, ist zum einen der Eingriff im Bereich der Ladestraße aufgrund der hohen Vorbelastung sehr gering, zum anderen ergibt sich aus der Lage des Planungsgebietes im bebauten Umfeld (Bebauungsplangebiet bzw.

Innenbereich gem. § 34 BauGB) kein Ausgleichserfordernis (§1a BauGB). Eine Abstimmung über Art und Maß von Kompensationen mit der Unteren Landschaftsbehörde ist somit nicht erforderlich.

Durch die Umbaumaßnahmen an der Frankfurter Straße werden drei Bäume an ihren bisherigen Standorten nicht verbleiben können. Ein Baum wird durch eine Neupflanzung in unmittelbarer Nähe ersetzt. Eine Wiederherstellung der innerstädtischen Grünflächenqualität, insbesondere des Baumbestandes im Sinne der kommunalen Baumschutzsatzung wird durch den Bebauungsplan sichergestellt.

Stellungnahme
Neue Zufahrten und Zugänge schaffen neue Konfliktpunkte und werden nicht zugelassen. Die Bauflächen sind daher rückwärtig zu erschließen. Vorhandene Einfahrten, Einfahrtsbereiche und Bereiche ohne Ein- und Ausfahrten sind entsprechend Pkt. 6.4 der Planzeichenverordnung PlanzV zeichnerisch darzustellen.

Abwägung
Der Bebauungsplan sieht keine neuen Zufahrten und Zugänge entlang der L 333 vor.

Stellungnahme
Es ist zu prüfen, ob durch den Vorhabenträger das Anlegen von Querungshilfen auf der Landesstraße notwendig wird. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Vorhabenträgers.

Abwägung
Die Prüfung der Anlegung von Querungshilfen einschließlich einer möglichen Kostenübernahme des Vorhabenträgers ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern wird im Rahmen der Ausführungsplanung geregelt.
Stellungnahme:
Im Bereich der Zufahrten und Einmündungen sind die erforderlichen Sichtfelder einzutragen. Außerdem ist textlich darauf hinzuweisen, dass diese auf Dauer von baulichen Anlagen (z. B. Einfriedungen, Mülltonnenstellplätzen o. ä.) und Aufwuchs über 0,70 m Höhe freizuhalten sind.

Abwägung:
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft nicht das Bebauungsplanverfahren, sondern wird im Rahmen der Ausführungsplanung geprüft.

Stellungnahme:
Zu den Entwurfsunterlagen nach der RE ist durch den Investor ein Markierungs- und Beschilderungsplan zu erstellen. Dieser ist mit der Straßenbauverwaltung in der Ausarbeitung abzustimmen.

Abwägung:
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft nicht das

Bebauungsplanverfahren, sondern wird im Rahmen der Ausführungsplanung geprüft.

Stellungnahme:
Änderungen an den Straßenentwässerungsanlagen sind nach der Baudurchführung gem. ARV Bau Nr. 39 vom 07.12.2004 – „Dokumentation der Entwässerung bei Baumaßnahmen“ zu Lasten des Vorhabenträgers zu dokumentieren. Das Ergebnis ist der Straßenbauverwaltung in der geforderten Form zuzuleiten.

Abwägung:
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft nicht das Bebauungsplanverfahren. Die Dokumentation wird nach Abschluss der Straßenbaumaßnahmen durchgeführt.

Stellungnahme:
Dem Straßengelände darf (z. B. bei Einfahrten) kein zusätzliches Wasser zugeführt werden. Das Wasser ist deshalb außerhalb des Straßengeländes zu fassen und auch abzuleiten.

Abwägung:
Der Hinweis betrifft nicht das Bebauungsplanverfahren, sondern betrifft eine Prüfung im Rahmen der Ausführungsplanung.

Stellungnahme:
Zwischen der Stadt und der Straßenbauverwaltung (hier: die Außenstelle Bonn) ist eine Verwaltungsvereinbarung zu den notwendigen Änderungen an den klassifizierten Straßen abzuschließen.

Abwägung:
Der Hinweis betrifft nicht das Bebauungsplanverfahren, sondern betrifft eine Prüfung im Rahmen der Ausführungsplanung.

Die Verwaltungsvereinbarung wird im Rahmen der weiteren Straßenausführungsplanung geschlossen.

T 3: RSAG
mit Schreiben vom 20.12.2007

Stellungnahme
Es werden Hinweise/Anforderungen an die Ausgestaltung der Straßen, Wohnwege, Wendekreise und Wendehämmer angegeben, so dass eine reibungslose Müll- und Sperrgutabfuhr gewährleistet ist.

Abwägung
Die genannten Hinweise werden im Rahmen der Straßenentwurfsplanung berücksichtigt.

T 4: Kreispolizeibehörde Rhein-Sieg-Kreis
mit Schreiben vom 21.12.2007

Stellungnahme:
Gegen den o. g. Bebauungsplan bestehen aus polizeilicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Zur Führung des Verkehrs sind folgende Anmerkungen zu machen:
Die Fahrbahn verfügt über einen Querschnitt von 4,75m (Ziff. 9.2 der Begründung) zu einem Bereich, in dem Gastronomie, Einzelhandel und Geschäfte angesiedelt werden.
Der Begegnungsverkehr LKW/LKW ist dann nicht mehr möglich. Der Gegenverkehr LKW/PKW ist zwar möglich, könnte aber auch problematisch werden.

Abwägung:
Der Bebauungsplan setzt insgesamt im Bereich der Ladestraße eine öffentliche Verkehrsfläche in einer Breite von 7.77 m fest. Die genaue Querschnittsaufteilung ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern wird im Rahmen der Ausführungsplanung erfolgen. Gemäß Empfehlung des Verkehrsgutachtens zum Bebauungsplan soll der Begegnungsfall Lkw/Lkw ausgeschlossen werden („Es wurde bereits unter Ziffer 2.3 darauf hingewiesen, dass in der Ladestraße zur optimalen Erschließung der Bauvorhaben ein Zwei-Richtungs-Betrieb für den Pkw-Verkehr angestrebt wird, während der Schwerverkehr nur in der Fahrtrichtung von Ost nach West zulässig sein soll (*Anm.: Aufgrund der geringen Breite, die im westlichen Teil der Fläche verfügbar ist.*). Damit werden Begegnungen zwischen Fahrzeugen des Schwerverkehrs systematisch ausgeschlossen. Das Vorbeifahren an (z. B. aufgrund von Ladevorgängen) haltenden Lkw ist durch die Querschnittsgestaltung sicherzustellen.“ – Auszug aus der Verkehrsuntersuchung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 01.3 Ladestraße/Bahnhofsumfeld, Verfasser: Brilon, Bondzio und Weiser, Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH, Oktober 2007).

Stellungnahme:
Die Fahrbahnführung über einen Parkplatz wird als problematisch angesehen, da hier ständig Fußgängerverkehr herrscht.

Abwägung:
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Bereich des östlichen Parkplatzes ist als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Die Ausgestaltung dieses Bereiches ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern wird im Rahmen der Ausführungsplanung erfolgen.

Stellungnahme:
Es wird die Einrichtung einer Einbahnstraße für alle Verkehrsarten angeregt.

Abwägung:
Die Möglichkeit der Einrichtung einer Einbahnstraße wurde bereits geprüft und nach eingehender Prüfung wieder verworfen.

Stellungnahme:
Für den Fußgängerverkehr sollten Hochborde angelegt werden.

Abwägung:
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Ausgestaltung der Gehwege ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern wird im Rahmen der Ausführungsplanung geregelt.

Stellungnahme:
Es wird darum gebeten, bei der Ausführungsplanung beteiligt zu werden

Abwägung:
Die Stellungnahme wurde an die betreffenden Ämter weitergeleitet.

T 5: Rhein-Sieg-Kreis, Amt 61
mit Schreiben vom 09.01.2008

Stellungnahme
Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet auch den Bereich der Hanfbachbrücke der Frankfurter Straße umfasst. Änderungen an der Brücke sind im Detail mit dem Amt für Abfallwirtschaft, Bodenschutz und Gewässerschutz des Rhein-Sieg-Kreises und dem Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis abzustimmen und bedürfen ggf. einer gesonderten wasserrechtlichen Genehmigung.

Abwägung:
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Änderungen am Brückenbauwerk sind nicht vorgesehen.

Stellungnahme:
Für die geplante Einleitung in den Hanfbach ist bei dem Amt für Abfallwirtschaft, Bodenschutz und Gewässerschutz des Rhein-Sieg-Kreises, eine wasserrechtliche Erlaubnis und Genehmigung zu beantragen.

Abwägung:
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Dieser Hinweis ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens und wird in der Ausführungsplanung berücksichtigt.

T 6: Rhenag
mit Schreiben vom 10.01.2008

Stellungnahme
Es wird mitgeteilt, dass die geforderte Löschwassermenge von 96 m^3/h für das Plangebiet gewährleistet ist.

Es wird darum gebeten, bei der weiteren Planung mit einbezogen zu werden.

Abwägung
Die Mitteilung der Rhenag, dass die geforderte Löschwassermenge von 96 m3/h für das Plangebiet gewährleistet ist, wird in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

T 7: Eisenbahn-Bundesamt
mit Schreiben vom 16.01.2008

Stellungnahme:
Es wird wegen der bedingten und befristeten Festsetzungen nach § 9 Abs. 2 BauGB für heute noch planfestgestellte Bahnflächen darauf hingewiesen, dass die Freistellung einer zu Zwecken des öffentlichen Eisenbahnbetriebs planfestgestellten Fläche nicht von Amts wegen eingeleitet wird. Ausgangspunkt des Verfahrens ist grundsätzlich eine bahninterne Entbehrlichkeitsprüfung.

Abwägung:
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Antrag auf Freistellung von Flächen von Bahnbetriebszwecken nach § 23 AEG wurde am 22.01.2008 beim Eisenbahn-Bundesamt gestellt.

T 8: DB Services Immobilien GmbH
mit Schreiben vom 17.01.2008

Stellungnahme:
Gegen den Bebauungsplan bestehen seitens der DB Services Immobilien GmbH keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Punkte beachtet werden:

a.) Die Oberleitungsmasten (30-25, 30-27, 30-31, 31-3) müssen mit einem Abstand von 2,50 m, rundum sichtbare Fundamentkante, eingehalten werden.
b.) Im Grenzbereich (an der Gleisanlage) befinden sich Gleis-, LST-, Tk- und Oberleitungsanlagen.
c.) Bei allen baulichen Veränderungen in der Nähe der DB Grenze ist die DB Services Immobilien GmbH mit aussagekräftigen Unterlagen in Form von Bauanträgen zu beteiligen.

Abwägung:
a.) Die genannten Leitungsmaste liegen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Der Geltungsbereich wurde so angepasst, dass er den genannten Abstand bereits mit berücksichtigt.
b.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
c.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

B 1: Rechtsanwälte Redeker, Sellner, Dahs & Widmeier
mit Schreiben vom 16.01.2008

Die Stellungnahme der Kanzlei wird stellvertretend für mehrere Anlieger der Ladestraße abgegeben.

Die Stellungnahme der Kanzlei zum Bebauungsplan bezieht sich auf die innere Erschließung und den ruhenden Verkehr.

Stellungnahme zum Thema „Innere Erschließung“
Zur inneren Erschließung wird ausgeführt, dass „die genaue Querschnittsaufteilung der Straßenverkehrsfläche bereits im Bebauungsplan festzusetzen ist und nicht auf die Ausführungs-, d. h. Straßenplanung zu verlagern ist. Denn die – mögliche Anordnung eines 2,25 m breiten Gehwegs auf der Südseite der Ladestraße und eines nur 0,77 m schmalen „Notfußweges“ auf der Nordseite würde den städtebaulichen Erwägungen in der Einzelhandelsstrukturuntersuchung, wonach die heutige Rückseite der Frankfurter Straße „in die Stadt zurückgeholt“ werden und ein Ausbau der Grundstücke zur Ladestraße hin ermöglicht werden sollte, zuwiderlaufen und enthält ein Konfliktpotential, dem bereits jetzt in der Abwägung begegnet werden muss.

Auch die Aufteilung der Fußwege ist daher bereits festzulegen, und zwar mit einer Bürgersteigfläche von 1,50 m Breite auf beiden Seiten, insbesondere der Nordseite.

Bei einem nur 0,77 m schmalen Gehweg wäre die Öffnung der entlang der Frankfurter Straße vorhandenen Einzelhandelsnutzungen „nach hinten“ – etwa durch zusätzliche Schaufensteranlagen, rückwärtige Eingänge sowie durch Passagen von der Ladestraße zur Frankfurter Straße – mangels ausreichenden Platzes nicht möglich. Denn ein Notbürgersteig erlaubt keine ausreichende Sicherheit für die Fußgänger, insbesondere für ältere Menschen sowie Personen mit Kinderwagen oder Rollstuhl. Auch durch den Anlieferungsverkehr würden aufgrund der Unübersichtlichkeit Risiken entstehen.

Die dadurch entstehenden Konflikte müssten bereits auf der Ebene der Bauleitplanung bewältigt werden: Wann eine abschließende Konfliktlösung im Bebauungsplan selbst unterbleiben darf, weil eine anderweitige sachgerechte Lösung außerhalb des Planverfahrens möglich ist, wird durch einen angeführten Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts verdeutlicht.

Im Hinblick darauf würden die Feststellungen unter Textziffer 9.2 auf S. 19 der Bebauungsplanbegründung somit gegen das Gebot der Konfliktbewältigung verstoßen.

Abwägung zum Thema „Innere Erschließung“
Die hier angesprochene Konfliktsituation – eine Öffnung der entlang der

Frankfurter Straße vorhandenen Einzelhandelsnutzungen „nach hinten“ – sei mangels ausreichenden Platzes nicht möglich, kann nicht nachvollzogen werden. Bei der Querschnittsgestaltung wurden sämtliche Anforderungen mit berücksichtigt. Die Ladestraße soll auch in Zukunft dazu dienen, die Andienung der Geschäfte entlang der Frankfurter Straße von der Ladestraße aus sicherzustellen. Im Bebauungsplanverfahren wurde deshalb eine Abfrage bei den Anliegern über die Anliefersituation durchgeführt. In einigen Fällen kann eine Belieferung nicht auf dem Grundstück erfolgen, d. h. die Lkw werden am Gehwegrand halten und den Entladevorgang von dort aus vornehmen. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass auch zukünftig die Grundstücke über die Zufahrten mit Pkw befahren werden. Insofern ist ein Konfliktpotential ohnehin im Bereich der nördlichen Gehwegführung gegeben, welches nicht über die Bauleitplanung gelöst werden kann. Bei dem Gehweg auf der Südseite wird es insgesamt nur 3 Zufahrten geben. Der Fußgänger ist daher sicherer auf dem Gehweg auf der Südseite aufgehoben. Dieses hat den Verkehrsgutachter dann veranlasst, die Querschnittsaufteilung von einem 2,25 m breiten Gehweg auf der Südseite, 4,75 m Fahrbahn und 0,77 m sog. „Notgehweg“ in seinem Gutachten zu empfehlen.

Zum Gebot der Konfliktbewältigung heißt es im BauGB Kommentar (Ernst-Zinkahn-Bielenberg zu § 1 Rn. 215): „….In späteren Entscheidungen hat das Bundesverwaltungsgericht das „Gebot der Konfliktlösung“ konkretisiert und auf ein sachangemessenes, den Anforderungen des Abwägungsgebots entsprechendes und sogleich praktikables Maß gebracht. Danach kann als Grundsatz festgehalten werden: Eine Verlagerung von Problemlösungen aus dem Bebauungsplanverfahren auf nachfolgendes Verwaltungshandeln ist nicht ausgeschlossen. Von einer abschließenden Konfliktlösung im Bebauungsplan darf die Gemeinde Abstand nehmen, wenn die Durchführung der als notwendig erkannten Konfliktlösungsmaßnahmen außerhalb des Planverfahrens im Rahmen der Verwirklichung der Planung sichergestellt oder zu erwarten ist. Ist dies im Rahmen einer Prognose im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan hinreichend sicher abschätzbar, darf dem bei der planerischen Abwägung Rechnung getragen werden. Darüber hinaus ist anerkannt, dass die Gemeinde bei Aufstellung der Bebauungspläne der Konfliktlösung dienende Maßnahmen insoweit nicht mit dem Bebauungsplan und seinen Festsetzungen lösen muss, soweit sie diese Maßnahmen dem Vollzug dienenden Verwaltungsverfahren überlassen kann; dies setzt voraus, dass sie bei der planerischen Abwägung realistischerweise davon ausgehen kann, dass in diesem Zusammenhang ein ergänzende Konfliktlösung erfolgen kann (ständige Rechtsprechung des BVerwG, s. die Nachweise Rn. 215).“

Die Aufteilung der Straßenbreite hat keinen Festsetzungscharakter („…..Die Gemeinde kann aber nicht die übliche Straße gliedern, d. h. bei der Festsetzung der Verkehrsfläche einer Straße die Fahrbahn, die Parkstreifen und die Gehwege besonders im Bebauungsplan auszuweisen (Ernst-Zinkahn-Bielenberg „BauGB Kommentar“ zu § 9 BauGB Rn. 105, Verweis auf Gierke a. a. O. § 9 Rn. 228; a. A. Gaentzsch a. a. O., § 9 Rn. 32). So heißt es in § 9 Abs. 1 Nr. 11 „Im Bebauungsplan können aus

städtebaulichen Gründen festgesetzt werden: die Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen, Flächen für das Abstellen von Fahrrädern sowie den Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen; die Flächen können auch als öffentliche oder private Flächen festgesetzt werden."

Im Zuge der Straßenausführungsplanung ist die Beteiligung der betroffenen Anwohner im Rahmen einer Bürgerinformation vorgesehen. Die dort vorgetragenen Belange der Anwohner - unter Berücksichtigung der o. g. Belange - sind entsprechend zu berücksichtigen. Die abschließende Festlegung des Straßenquerschnitts erfolgt durch den Bauausschuss des Rates der Stadt Hennef. Damit ist zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan das dem Vollzug dienende Verwaltungsverfahren als solches über die „Zuständigkeitsregelung" der Ausschüsse des Rates der Stadt Hennef geregelt und sichergestellt, das im Rahmen dieses Verfahrens eine den Bebauungsplan ergänzende Konfliktlösung erfolgen kann.

Stellungnahme zum Thema „Ruhender Verkehr"
Da hinsichtlich der Regelungen zwischen dem zukünftigen Grundstückseigentümer und der Stadt Hennef in Sachen „Öffentliche Stellflächen" momentan noch keine Festlegungen getroffen werden können, soll der Punkt zu gegebener Zeit erneut aufgegriffen werden. Es wird insoweit auf die Stellungnahme vom 06.10.2006 gem. § 3 Abs. 2 BauGB verwiesen.

Positiv bleibt festzuhalten, dass der Bereich der (Öffentlichen) Parkplätze in dem zur erneuten Offenlage überarbeiteten Bebauungsplanentwurf nunmehr als öffentliche Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Parken" ausgewiesen wird und auch in der Begründung ein „öffentlicher Parkplatz" vorgesehen ist.

Abwägung zum Thema „Ruhender Verkehr"
Durch die Änderungen im Bebauungsplan zur erneuten Offenlage der östlichen Parkplatzflächen (Ausweisung als öffentliche Verkehrsflächen) wird nunmehr deutlich zum Ausdruck gebracht, dass es hier keiner detaillierten Ausführungen mehr bedarf.

Auf den Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme vom 06.10.2006 wird verwiesen.

B 2 Merten Architekten, im Auftrag von Friedericke Hammer und Herrn Josef Hammer, mit Schreiben vom 15.01.2008

Stellungnahme:
Dem Schreiben ist – in Anlehnung an die Rahmenplanung des Büros Hamerla – ein Konzept für die Anlegung einer Passage im Bereich der Grundstücke von Frau Friedericke Hammer und Herrn Josef Hammer, beigefügt. Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Passagenlösung diese Berücksichtigung bei der Gestaltung des Straßenquerschnitts finden

sollte.

Weiterhin wird auf die Begründung des Bebauungsplanes verwiesen, indem die vom Verkehrsgutachter favorisierte Aufteilung des Straßenquerschnitts wiedergegeben wurde.

In diesem Zusammenhang wird seitens des Architekturbüros Merten darauf hingewiesen, dass eine geplante Gehwegbreite von 0,77 m nicht ausreiche.

Aus Gründen der Sicherheit und der Anpassung der Fußwegbreite an die Laufwege der Passanten, müsse der Gehweg auf der Nordseite der Ladestraße in ausreichender Breite ausgeführt werden. Ob eine Anordnung als Hochbord sinnvoll isei, sollte ebenfalls überprüft werden.

Es wird ausgeführt, dass die Ausbildung eines Notfußweges zur Erschließung der nördlichen Straßenseite von den Anliegern nicht akzeptiert werden kann.

Als Kompromisslösung zu der vom Verkehrsplaner vorgeschlagenen Lösung, wird die Aufteilung eines Straßenquerschnitts mit beidseitig 1,50 m breiten Gehwegen und überfahrbaren Borden akzeptiert.

Abwägung:
Der Bebauungsplan setzt als Straßenverkehrsfläche eine öffentliche Verkehrsfläche in einer Gesamtbreite von 7,77 m fest. Eine genaue Aufteilung des zukünftigen Straßenquerschnitts hat nicht bereits im Bebauungsplan zu erfolgen. Die hier vorgenommene Aufteilung hat daher keinen Festsetzungscharakter („…..Die Gemeinde kann aber nicht die übliche Straße gliedern, d. h. bei der Festsetzung der Verkehrsfläche einer Straße die Fahrbahn, die Parkstreifen und die Gehwege besonders im Bebauungsplan auszuweisen (Ernst-Zinkahn-Bielenberg „BauGB Kommentar“ zu § 9 BauGB Rn. 105, Verweis auf Gierke a. a. O. § 9 Rn. 228; a. A. Gaentzsch a. a. O., § 9 Rn. 32). So heißt es in § 9 Abs. 1 Nr. 11 „Im Bebauungsplan können aus städtebaulichen Gründen festgesetzt werden: die Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen, Flächen für das Abstellen von Fahrrädern sowie den Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen; die Flächen können auch als öffentliche oder private Flächen festgesetzt werden.“

Im Zuge der Straßenausführungsplanung ist die Beteiligung der betroffenen Anwohner im Rahmen einer Bürgerinformation vorgesehen. Die dort vorgetragenen Belange der Anwohner - unter Berücksichtigung der o. g. Belange - sind entsprechend zu berücksichtigen. Die abschließende Festlegung des Straßenquerschnitts erfolgt durch den Bauausschuss des Rates der Stadt Hennef. Damit ist zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan das dem Vollzug dienende Verwaltungsverfahren als solches über die „Zuständigkeitsregelung“ der Ausschüsse des Rates der Stadt Hennef geregelt und sichergestellt, das im Rahmen dieses Verfahrens eine den Bebauungsplan ergänzende

Konfliktlösung erfolgen kann.

Aus der Argumentation der Stellungnahme lässt sich erkennen, dass unterschiedliche Ansätze zur Konfliktlösung akzeptabel seien (breiterer Gehweg auf der Nordseite, gleich breite Gehwege auf Nord- und Südseite). Auch hieraus lässt sich erkennen, dass eine Konfliktlösung im Rahmen des beschriebenen Verfahrens möglich ist.

B 3 Herr Josef E. Hammer, mit Schreiben vom 18.01.2008

Stellungnahme:
Es wird seitens Herrn Hammer darum gebeten, die Festlegung einer Mindestbreite für den nördlichen Gehweg auf 1,50 m bereits zur Beschlussvorlage des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung zu formulieren.

Es wird darauf verwiesen, dass im Beschlussvorschlag zur Sitzung des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung am 31.05.2006 ein Gehweg in einer Breite von 2,50 m zur Abstimmung gegeben wurde.

Es wird auf die bereits vorliegenden Stellungnahmen des Herrn Hammer im Bebauungsplanverfahren verwiesen.

Abwägung:
Für den Bebauungsplanvorentwurf vom 18.05.2006, der in der Ausschusssitzung am 31.05.2006 vorgestellt wurde, gelten die gleichen Ausführungen zur Darstellung eines Straßenquerschnitts, wie dies für den aktuellen Bebauungsplanentwurf gilt. Die Darstellung im Bebauungsplan hat keinerlei Festsetzungscharakter. Der im Schreiben des Herrn Hammer angesprochene Bebauungsplanvorentwurf ging zum einen von einer Gesamtbreite der öffentlichen Straßenverkehrsfläche von 7 m aus (bei einer Fahrbahnbreite von 4,50 m), zum anderen lag dem Erschließungskonzept die Idee der Einbahnstraßenlösung zu Grunde. Ein komplett durchgehender Fußweg war nach diesem Konzept nicht möglich. Der Gehweg sollte im Bereich der zukünftigen Einzelhandelsnutzung 2,50 m breit sein und dann auf die Nordseite verspringen. Aus dieser gemachten Überlegung lässt sich nun aber kein Anspruch auf einen durchgehenden 2,50 m breiten Gehweg auf der Nordseite ableiten. Die zwischenzeitlich durchgeführten Änderungen am Verkehrskonzept müssen berücksichtigt werden.

Die konkrete Aufteilung des Straßenquerschnitts wird im Zuge der Ausführungsplanung geprüft. Hierbei stehen drei grundsätzliche Varianten zur Diskussion:

1. Ein breiter Gehweg auf der Südseite mit einem dementsprechend schmalen Gehweg auf der Nordseite.
2. Der südliche und nördliche Gehweg weisen die gleich Breite auf.
3. Ein breiter Gehweg auf der Nordseite mit einem dementsprechend schmalen Gehweg auf der Südseite.

Im Zuge der Straßenausführungsplanung ist die Beteiligung der betroffenen Anwohner im Rahmen einer Bürgerinformation vorgesehen. Die dort vorgetragenen Belange der Anwohner - unter Berücksichtigung der o. g. Belange - sind entsprechend zu berücksichtigen. Die abschließende Festlegung des Straßenquerschnitts erfolgt durch den Bauausschuss des Rates der Stadt Hennef. Damit ist zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan das dem Vollzug dienende Verwaltungsverfahren als solches über die „Zuständigkeitsregelung“ der Ausschüsse des Rates der Stadt Hennef geregelt und sichergestellt, das im Rahmen dieses Verfahrens eine den Bebauungsplan ergänzende Konfliktlösung erfolgen kann.

Durch die RaSt06 (Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen) wird eine Breite der Fahrbahn von 5 m vorgegeben. Ob ein Ausbau gemäß der Richtlinie RaSt06 oder abweichend davon erfolgen soll, ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens sondern der Straßenausführungsplanung, welches im nachgelagerten Verwaltungsverfahren mit anschließendem Bauausschussbeschluss geprüft werden muss.

Im Übrigen gibt es zur Festsetzung von Gehwegbreiten in einem Bebauungsplan keine Rechtsgrundlage. Die Zuständigkeit des Bauausschusses des Rates der Stadt Hennef für die Festlegung von u. a. den Gehwegbreiten ist im Rahmen dessen Zuständigkeit für die Beschlussfassung über die Ausführungs- sowie die Gestaltungsplanung geregelt.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:
Wehrbereichsverwaltung West mit Schreiben vom 03.01.2008
Wahnbachtalsperrenverband mit Schreiben vom 09.01.2008

2. Gemäß § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. 3316) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV NRW. S. 380) wird der Bebauungsplan Nr. 01.3 – Hennef (Sieg) – Ladestraße/Bahnhofsumfeld mit seinen textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen. Weiter werden hierzu beschlossen die Begründung und der Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 01.3 – Hennef (Sieg) – Ladestraße/Bahnhofsumfeld einschließlich ihrer Anlagen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich

Hennef (Sieg), den 18.04.08
Im Auftrag

Schriftführerin
Sonja Trimborn

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Auszug aus der Niederschrift

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 08.04.2008 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand	
4	Bebauungsplan Nr. 01.8/3 - Hennef (Sieg) - Hennef-Mitte	158

1.Beratung und Beschluss über die eingegangenen Anregungen aus der erneuten frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
(Empfehlung an den Rat)
2. Vorstellung und Beschluss des Bebauungsplanentwurfes
3. Beschluss über die Öffentliche Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Herr Kania (CDU) regte an, dass die Verwaltung eine Lösung für die problematische Parksituation, verursacht durch die Andienung der Firma Zelter findet. Eine Bushaltestelle am Place le Pecq erscheint nach Ansicht von Herrn Kania sinnvoll.

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung empfiehlt mehrheitlich (Bei 3 Gegenstimmen der SPD-Fraktion sowie einer Enthaltung der SPD-Fraktion und insgesamt 13 Ja-Stimmen aus den Reihen der CDU-Fraktion, FDP-Fraktion, Bündnis 90 /Die Grünen und der Fraktion die Unabhängigen) unter Berücksichtigung der Anregung von Herrn Kania der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

1. Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wird zugestimmt.

T 1: Wehrbereichsverwaltung West
mit Schreiben vom 24.11.2006

Stellungnahme
Auf die bestehende Erlasslage zu Beteiligungsverfahren für bauliche Anlagen über 20 m über Grund wird hingewiesen.
(Anmerkung bzw. Auszug aus der Richtlinie für die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 22.12.1999 und Nr. 4.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 02.09.2004 des Bundesministeriums für Verkehr-, Bau- und Wohnungswesen:

„Zum Schutz tief fliegender Luftfahrzeuge auf Grundlage von § 16 a LuftVG ist die Kennzeichnung von Hindernissen ab 20 m über Grund erforderlich.

Bei allen baulichen Anlagen, die eine Höhe von 20 m über Grund übersteigen, ist eine Beteiligung der zivilen und militärischen Luftfahrtbehörden (DFS und Wehrbereichsverwaltung West) notwendig.“)

Abwägung
Im Bebauungsplan wird als Hinweis aufgenommen, dass bei allen baulichen Anlagen sowie bei der Errichtung von genehmigungspflichtigen Antennen, Sendemasten o. ä. auf dem Gebäude, die dann insgesamt die Höhe von 20 m überschreiten, im Baugenehmigungsverfahren die Wehrbereichsverwaltung beteiligt wird.

Der Hinweis wird somit berücksichtigt.

T 2: DB Services Immobilien GmbH
mit Schreiben vom 05.12.2006

Stellungnahme
a) Es wird darauf hingewiesen, dass Flächen der Deutschen Bahn überplant werden, deren „Freistellung“ noch nicht vorgenommen wurde. Als Fläche wurde hier der Bereich Bahnsteigzugang/Rampe bis einschließlich Stellwerk „Hf“ benannt.

b) Es wird darauf hingewiesen, dass alle baulichen Maßnahmen vorab an DB Services Immobilien GmbH als Nachbar zur Zustimmung vorzulegen sind, um Gefahren gegenüber dem Eisenbahnbetrieb und den Strom führenden Teilen der Oberleitung schon in der Planung ausschließen zu können.
Alle öffentlichen Flächen sind auf der gemeinsamen Grenze gegen „wildes Überschreiten“ zu sichern.

Abwägung
a) Für einen Teil der Fläche, für die eine Freistellung nach § 23 AEG (Allgemeines Eisenbahngesetz) noch nicht erfolgt ist, wurde die aufschiebend bedingte Nutzung gem. § 9 Abs. 2 BauGB festgesetzt. Für den Bereich Bahnsteigzugang/Rampe ist bislang die Freistellung noch nicht erfolgt, so dass die im Bebauungsplanvorentwurf getroffene Festsetzung als öffentliche Verkehrsfläche nicht korrekt ist. Im Bebauungsplanentwurf ist daher ebenfalls die Festsetzung mit einer aufschiebend bedingten Nutzung gem. § 9 Abs. 2 BauGB erfolgt.

Der Hinweis wird somit berücksichtigt.

b) Eine Beteiligung der DB Services Immobilien GmbH erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens. Die vorgebrachten Hinweise sind daher nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.
Die Sicherung der öffentlichen Flächen zur Bahnanlage ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Sie wird ggf. in der Ausführungsplanung mit der DB Netz AG abgestimmt.

T 3: Deutsche Telekom AG, T-Com
mit Schreiben vom 07.12.2006

Stellungnahme
Es wird darauf hingewiesen, dass durch die vorhandenen Telekommunikationslinien im Wesentlichen die Grundversorgung im Bebauungsplangebiet sichergestellt ist.

Im Bebauungsplangebiet ist ein Stichweg vorgesehen, in dem z. Zt. keine Telekommunikationslinien vorhanden sind. Zur Versorgung der an den Stichweg angrenzenden Grundstücke ist eine Netzerweiterung erforderlich.

Es wird um eine frühzeitige Koordinierung beim Ausbau des Telekommunikationsnetzes mit dem Straßenbau gebeten. Der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahme soll der Deutschen Telekom AG mindestens 6 Monate vor Baubeginn schriftlich angezeigt werden.

a) Nach den gesetzlichen Bestimmungen sind oberirdische und unterirdische Telekommunikationslinien als gleichwertige technische Lösungen zu betrachten. Aus wirtschaftlichen Gründen wird darauf aufmerksam gemacht, dass eine unterirdische Versorgung des Erschließungsgebietes durch die Deutsche Telekom AG nur bei einer Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Es wird daher beantragt, Folgendes sicherzustellen:

- dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straße und Wege möglich ist,
- dass auf Privatwegen ein Leitungsrecht zugunsten der Deutschen Telekom AG als zu belastende Fläche festzusetzen entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB eingeräumt wird,
- dass zur Herstellung der Hauszuführungen der Erschließungsträger verpflichtet wird, vom jeweils dinglich Berechtigten (Grundstückseigentümer) die Grundstückseigentümererklärung einzufordern und der Deutschen Telekom AG auszuhändigen,
- dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.

Weiterhin wird ausgeführt, dass eine unterirdische Versorgung nur durchgeführt werden kann, wenn diese wirtschaftlich vertretbar ist. Hier ist eine Koordinierung mit einem von der Stadt Hennef beauftragten Straßenbauunternehmen anzustreben. Sollte das von der Stadt Hennef beauftragte Straßenbauunternehmen die für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes erforderliche Tiefbauleistung nicht zu marktgerechten Preisen anbieten, wird sich die Deutsche Telekom AG vorbehalten, ihr Tiefbauunternehmen mit den erforderlichen Tiefbauleistungen zu beauftragen. In diesem Fall ist es erforderlich, der Deutschen Telekom AG eine Trasse und ein angemessenes Zeitfenster für

den Ausbau ihres Telekommunikationsnetzes zur Verfügung zu stellen.

b) Soweit eine Bepflanzung im Bebauungsplangebiet (Straßenraum) erfolgen soll, ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe hier u. a. Abschnitt 3, zu beachten. Einer Überbauung der Telekommunikationslinien wird nicht zugestimmt, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko für die Telekommunikationslinien besteht.

Abwägung
Bei den vorgebrachten Anregungen und Hinweisen handelt es sich weitestgehend um Ausführungsdetails, die damit nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens sind. Bei den unter a) aufgeführten Punkten wird angeregt, ein Leitungsrecht auf Privatwegen bzw. -straßen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB einzuräumen. Diese Festsetzung wurde im Bebauungsplan getroffen, so dass dieser Hinweis als berücksichtigt anzusehen ist.

Der unter b) aufgeführte Hinweis wird in die textlichen Festsetzungen unter „V. Hinweise“ aufgenommen.

Der Hinweis wird somit berücksichtigt.

T 4: Eisenbahn-Bundesamt
mit Schreiben vom 07.12.2006

Stellungnahme
Es wird darauf hingewiesen, dass überwiegend bereits von Bahnbetriebszwecken freigestellte Flächen überplant werden. Für die noch nicht freigestellten Flächen wurde die Festsetzung der aufschiebend bedingten Nutzung gem. § 9 Abs. 2 BauGB getroffen. Des Weiteren wurden planfestgestellte Bahnanlagen (Stellwerk) nachrichtlich übernommen.
Es bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan.

Abwägung
Für die noch nicht freigestellten Teilflächen wird im Bebauungsplanentwurf die Festsetzung der aufschiebend bedingten Nutzung gem. § 9 Abs. 2 BauGB getroffen.

Der Hinweis wird somit berücksichtigt.

T 5: Rhein-Sieg-Kreis
mit Schreiben vom 12.12.2006

Stellungnahme
Der Rhein-Sieg-Kreis gibt folgende Anregungen und Hinweise:

a) Der Planbereich weist Bauflächen in der Nähe zum Hanfbach aus.

Dieser Bereich des Hanfbaches liegt im Rückstaubereich der Sieg. Bei sehr extremen Abflussereignissen ist eine Überflutung von Teilbereichen des Bebauungsplanes nicht grundsätzlich auszuschließen. Es wird angeregt, im Bebauungsplan darauf hinzuweisen sowie auf den § 31 a, Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Zudem wird gebeten, die geplante Aufwertung des Hanfbachbereiches im Detail mit dem Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis abzustimmen.

b) Den Ausführungen unter Punkt 3.1 der Begründung zum Bebauungsplan vom 12. Oktober 2006 (Vorentwurf gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB) sowie den Ausführungen unter Punkt 4.2.3 der Begründung Teil B Umweltbericht gem. § 2 a BauGB wird zugestimmt.

Da einmal jährlich im Stadtgebiet von Hennef ein Grundwassermonitoring stattfindet, sind die vorhandenen Grundwassermessstellen zu erhalten (Lageplan in der Anlage).

c) Das anfallende Niederschlagswasser ist, wie geplant, unter Beachtung des Runderlass des MUNLV NRW vom 26.05.2004 „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ (Regenwasser-behandlung) über die vorhandene Trenn-Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten. Überlastungen des Kanalnetzes sind durch den Bau von zentralen oder dezentralen Regenrückhaltungen zu vermeiden. Bezüglich der zulässigen Überlastungshäufigkeit der Kanalisation sind die geltenden technischen Regelwerke, insbesondere die DIN EN 752 „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“ und das DWA Arbeitsblatt A 118 „Hydraulische Bemessung und Nachweis von Entwässerungssystemen“ zu beachten.
Für die Änderungen der Einleitungen in Oberflächengewässer und ggfs. für die Errichtung von Regenwasserbehandlungsanlagen sind wasserrechtliche Erlaubnisse/Genehmigungen bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen.

<u>Abwägung</u>

a) Der Hinweis ist im Bebauungsplanentwurf aufgenommen worden (unter „V. Hinweise“) und wird somit berücksichtigt.

Die Abstimmung der geplanten Aufwertung des Hanfbachbereiches ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bauleitplanverfahrens. Sie wird im Rahmen der Ausführungsplanung durchgeführt.

b) Die Grundwassermessstellen werden im Bebauungsplanentwurf in ihrem Bestand dargestellt. Unter „V. Hinweise“ wird in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes aufgenommen, dass einmal jährlich ein Grundwassermonitoring stattfindet und die Grundwassermessstellen zu erhalten sind.

c) Die Anregungen werden in den textlichen Festsetzungen unter „V. Hinweise“ im Bebauungsplanentwurf aufgenommen.

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung des Rates der Stadt Hennef (Sieg) empfiehlt mehrheitlich (bei 3 Gegenstimmen der SPD-Fraktion sowie einer Enthaltung der SPD-Fraktion und insgesamt 13 Ja-Stimmen aus den Reihen der CDU-Fraktion, der FDP-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90 /Die Grünen und der Fraktion die Unabhängigen) der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

2. Dem vorgestellten Bebauungsplanentwurf wird zugestimmt.

3. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), wird der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 01.8/3 – Hennef (Sieg) – Hennef Mitte einschließlich der textlicher Festsetzungen, der Begründung mit dem Umweltbericht sowie der wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hennef, den 18.04.08
Im Auftrag

Schriftführerin
Sonja Trimborn

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Auszug aus der Niederschrift

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 08.04.2008 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
5	**Bebauungsplan Nr. 01.26 Hennef (Sieg) - Frankfurter Straße / Bröltalstraße/ Kleine Umgehung (An der Brölbahn) - 9.vereinfachte Änderung** 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB) (Empfehlung an den Stadtrat) 2.Satzungsbeschluss (Empfehlung an den Stadtrat)

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung empfiehlt einstimmig, der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

1. zu B1, Herr Heinz Plautz vom 16.12.2007:

Der Anregung zur Streichung des Wortes „eventuell“ in der Begründung bezogen auf eine spätere Abbindung wird entsprochen. Dies entspricht zudem auch der gegenwärtigen Beschlusslage.

zu T1, Landesbetrieb Straßenbau vom 17.12.2007:

Die Stellungnahme und die dazugehörigen Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.

Durch die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlage „Im Marienfried“ wird auch eine funktionsfähige Straßenoberflächenentwässerung hergestellt. Im Einmündungsbereich zur L 125 werden lediglich Anpassungsarbeiten durchgeführt die keiner Verwaltungsvereinbarung bedürfen. Zur Verhinderung des Schleichverkehrs (Frankfurter Str. / Im Marienfried / L125) werden im Einmündungsbereich zur L 125 Poller aufgestellt. Die verkehrliche Situation im Einmündungsbereich Im Marienfried / L125 wird dadurch wesentlich verbessert. Mit der Maßnahme ist keine Ausweisung neuer Wohngebiete verbunden, daher sind auch keine zusätzlichen Schutzvorkehrungen gegen Verkehrslärm erforderlich.

zu T2, Bezirksregierung Düsseldorf –Kampfmittelbeseitigung- vom 18.12.2007:

Der zwischenzeitlich erfolgte Ortstermin ergab keine neuen Erkenntnisse. Die allgemeinen Sicherheitshinweise bei Tiefbautätigkeiten sind zu beachten und bei

Fund oder Verdacht auf Fund von Kampfmitteln sind die Arbeiten einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.

zu T3, Rhenag vom 18.12.2007:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

zu T4, Deutsche Telekom vom 17.12.2007:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die übermittelten Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG verlaufen zwar außerhalb der festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen, aber innerhalb des städtischen Eigentums. Für die Umsetzung der Planung ist ein Flächentausch mit einem privaten Eigentümer vorgesehen. Dabei wird die Sicherung der Tele-kommunikationslinien durch die Eintragung einer Grunddienstbarkeit „ Leitungsrecht zu Gunsten Deutsche Telekom AG “ sichergestellt. Auf die Festsetzung eines Leitungsrechtes im Bebauungsplan kann daher verzichtet werden.

2. Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl.IS.2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl.IS.3316) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV. NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9.10.2007 (GV NRW S. 380), wird die 9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.26 Hennef (Sieg) – Frankfurter Straße/ Bröltalstraße/ Kleine Umgehung (An der Brölbahn) als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hennef, den 31.05.2008
Im Auftrag

Schriftführerin
Sonja Trimborn

Hennef

DER BÜRGERMEISTER